**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/6320**

26. 01. 90

Sachgebiet 9280

# Beschlußempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**— Drucksache 11/5464 —**

## Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz — StVUnfStatG)

### A. Problem

Die Bundesstatistik über Straßenverkehrsunfälle wird auf der Grundlage eines Gesetzes aus dem Jahre 1982 erhoben. Die Unfallmerkmale sollen künftig genauer erfaßt werden; außerdem bedarf die Weitergabe der Daten für Planungszwecke und für Zwecke der Unfallforschung einer gesetzlichen Grundlage.

### B. Lösung

Verabschiedung eines neuen Gesetzes

**Einmütigkeit im Ausschuß**

### C. Alternativen

keine

### D. Kosten

keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf in Drucksache 11/5464 in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 17. Januar 1990

**Der Ausschuß für Verkehr**

| | |
|---|---|
| **Dr. Jobst** | **Frau Rock** |
| Vorsitzender | Berichterstatterin |

# Zusammenstellung

## des Entwurfs eines Gesetzes über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz — StVUnfStatG) — Drucksache 11/5464 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz — StVUnfStatG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden verursacht worden sind, wird laufend eine Bundesstatistik geführt. Sie dient dazu, eine aktuelle, umfassende und zuverlässige Datenbasis über Struktur und Entwicklung der Straßenverkehrsunfälle zu erstellen.

§ 2

(1) Die Statistik erfaßt bei Unfällen, bei denen wenigstens eine Person getötet oder verletzt worden ist oder schwerer Sachschaden bei wenigstens einem beteiligten Verkehrsteilnehmer oder Dritten entstanden ist,

1. Unfallstelle, Datum, Uhrzeit, Hergang und Umstände des Unfalls sowie allgemeine Unfallursachen,
2. die beteiligten Verkehrsteilnehmer nach Geburtsmonat/-jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch nach Wohnsitz im In- oder Ausland, Art der Verkehrsbeteiligung, Monat und Jahr der Erteilung der Fahrerlaubnis, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Unfallfolgen nach Absätzen 3 und 4 sowie Art des Fehlverhaltens,
3. die Zahl der Fahrzeugbenutzer,
4. die verunglückten Mitfahrer nach Alter in Jahren, Geschlecht und Unfallfolgen nach Absätzen 3 und 4,

Beschlüsse des 14. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz — StVUnfStatG)**

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

§ 2

(1) Die Statistik erfaßt bei Unfällen, bei denen wenigstens eine Person getötet oder verletzt worden ist oder schwerer Sachschaden bei wenigstens einem beteiligten Verkehrsteilnehmer oder Dritten entstanden ist,

1. Unfallstelle, Datum, Uhrzeit, Hergang und Umstände des Unfalls sowie allgemeine Unfallursachen,
2. die beteiligten Verkehrsteilnehmer nach Geburtsmonat/-jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch nach Wohnsitz im In- oder Ausland, Art der Verkehrsbeteiligung, Monat und Jahr der Erteilung der Fahrerlaubnis, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Unfallfolgen nach Absätzen 3 und 4 sowie Art des Fehlverhaltens, **Grad der Alkoholeinwirkung,**
3. die Zahl der Fahrzeugbenutzer,
4. die verunglückten Mitfahrer nach Alter in Jahren, Geschlecht und Unfallfolgen nach Absätzen 3 und 4,

Entwurf

5. die beteiligten Verkehrsmittel nach Fahrzeugart, Zulassungsbezirk, Nationalitätszeichen, Jahr der Erstzulassung, Typschlüsselnummer, ersatzweise bei Lastkraftwagen und Kraftomnibussen Hersteller, Leergewicht und zulässiges Gesamtgewicht, technischen Mängeln, Art und Höhe des Sachschadens, *bei Lastkraftwagen zusätzlich Transport von gefährlichen Gütern nach Gefahrklassen.*

(2) Bei allen anderen Unfällen erfaßt die Statistik lediglich die Gesamtzahl, gegliedert nach Unfällen auf *Bundes*autobahnen und sonstigen Straßen. Die Unfälle auf sonstigen Straßen sind zu untergliedern nach Unfällen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften.

(3) Als Getötete werden alle Personen gezählt, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen verstorben sind.

(4) Verletzte sind Personen, die bei dem Unfall Körperschäden erlitten haben. Werden sie deshalb zur stationären Behandlung in ein Krankenhaus aufgenommen, so gelten sie als Schwerverletzte.

(5) Als schwerer Sachschaden gelten Schäden von 4 000 Deutsche Mark und mehr an beweglichen oder unbeweglichen Sachen mindestens eines Geschädigten, die durch Unfälle oder als Folge von Unfällen nach § 1 eingetreten sind.

§ 3

Als Hilfsmerkmale der Statistik werden die übermittelnde Polizeidienststelle und ihre Tagebuch-Nummer erfaßt.

§ 4

Auskunftspflichtig sind die Polizeidienststellen, deren Beamte den Unfall aufgenommen haben. Die Auskünfte werden aus den Unterlagen der Unfallaufnahme erteilt und den statistischen Ämtern der Länder laufend zugeleitet.

§ 5

Sonder- und Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke werden vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

§ 6

(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

5. die beteiligten Verkehrsmittel nach Fahrzeugart, Zulassungsbezirk, Nationalitätszeichen, Jahr der Erstzulassung, Typschlüsselnummer, ersatzweise bei Lastkraftwagen und Kraftomnibussen Hersteller, Leergewicht und zulässiges Gesamtgewicht, technischen Mängeln, Art und Höhe des Sachschadens, **bei der Beförderung gefährlicher Güter die Bezeichnung des Gutes sowie die Gefahrenklasse und Ziffer oder die zugehörige Ausnahmebestimmung.**

(2) Bei allen anderen Unfällen erfaßt die Statistik lediglich die Gesamtzahl, gegliedert nach Unfällen auf Autobahnen und sonstigen Straßen. Die Unfälle auf sonstigen Straßen sind zu untergliedern nach Unfällen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

(1) unverändert

Entwurf

(2) An die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen von den statistischen Ämtern der Länder unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz über Unfälle, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich ereignet haben, folgende Einzelangaben übermittelt werden:

1. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4,

2. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit Ausnahme folgender Merkmale:

   Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch nach Wohnsitz im In- oder Ausland, Monat und Jahr der Erteilung der Fahrerlaubnis, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort,

3. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 mit Ausnahme folgender Merkmale:

   Nationalitätszeichen, Jahr der Erstzulassung, Typschlüsselnummer sowie ersatzweise bei Lastkraftwagen und Kraftomnibussen Hersteller, Leergewicht und zulässiges Gesamtgewicht.

(3) Für Zwecke der Unfallforschung sind der Bundesanstalt für Straßenwesen von den statistischen Ämtern der Länder jährlich die Einzelangaben nach § 2 Abs. 1 und 2 zu übermitteln. Bei Bedarf können vorliegende Daten auch vor dem nächsten Jahrestermin angefordert werden. Zur Durchführung der Unfallforschung mit den nach Satz 1 übermittelten Daten wird in der Bundesanstalt für Straßenwesen eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen der Bundesanstalt zu trennen ist. Die in dieser Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nur für Zwecke der Unfallforschung verwenden. Die nach Satz 1 übermittelten Einzelangaben dürfen nicht mit anderen Daten zusammengeführt werden. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 3 und 4 regelt der Bundesminister für Verkehr durch Erlaß.

§ 7

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erfassung von Unfällen, bei denen nur schwerer Sachschaden entstanden ist, auf Unfälle mit einer größeren Schadenshöhe als 4 000 Deutsche Mark zu beschränken.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) An die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen von den statistischen Ämtern der Länder unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz über Unfälle, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich ereignet haben, folgende Einzelangaben übermittelt werden:

1. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4,

2. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit Ausnahme folgender Merkmale:

   Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch nach Wohnsitz im In- oder Ausland, Monat und Jahr der Erteilung der Fahrerlaubnis, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, **Grad der Alkoholeinwirkung,**

3. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 mit Ausnahme folgender Merkmale:

   Nationalitätszeichen, Jahr der Erstzulassung, Typschlüsselnummer sowie ersatzweise bei Lastkraftwagen und Kraftomnibussen Hersteller, Leergewicht und zulässiges Gesamtgewicht.

(3) Für Zwecke der Unfallforschung sind der Bundesanstalt für Straßenwesen von den statistischen Ämtern der Länder jährlich die Einzelangaben nach § 2 Abs. 1 und 2 zu übermitteln. Bei Bedarf können vorliegende Daten auch vor dem nächsten Jahrestermin angefordert werden. Zur Durchführung der Unfallforschung mit den nach Satz 1 übermittelten Daten wird in der Bundesanstalt für Straßenwesen eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen der Bundesanstalt zu trennen ist. Die in dieser Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nur für Zwecke der Unfallforschung verwenden. Die nach Satz 1 übermittelten Einzelangaben dürfen nicht mit anderen **personenbezogenen** Daten zusammengeführt werden. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 3 und 4 regelt der Bundesminister für Verkehr durch Erlaß.

**(4) Die Übermittlung von Einzelangaben an Hochschulen und sonstige Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz.**

§ 7

unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses |
|---|---|
| § 8 | § 8 |
| Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes. | unverändert |
| § 9 | § 9 |
| Dieses Gesetz tritt am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft<br>1. das Gesetz zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2069), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555),<br>2. die Verordnung zur Durchführung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 18. März 1983 (BGBl. I S. 309). | unverändert |

# Bericht der Abgeordneten Frau Rock

Der in Drucksache 11/5464 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 177. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. November 1989 dem Ausschuß für Verkehr federführend sowie dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17. Januar 1990 behandelt.

## I. Wesentlicher Inhalt und Ziele des Gesetzentwurfes

Die Bundesstatistik über Straßenverkehrsunfälle, die eine wesentliche Grundlage für Entscheidungen zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit darstellt, wird zur Zeit auf der Grundlage eines Gesetzes aus dem Jahre 1982 erhoben. Durch die vorgeschlagene Neufassung des Gesetzes wird folgendes angestrebt:

1. Die Merkmale der einzelnen Straßenverkehrsunfälle sollen künftig genauer erfaßt werden. Dies soll insbesondere gelten für die persönlichen Merkmale der beteiligten Verkehrsteilnehmer (einschließlich Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis) und für das Alter der Mitfahrer. Außerdem sollen auch technische Merkmale der Fahrzeuge ermittelt werden. Ein Schaden von 4 000 DM und mehr gilt künftig als schwerer Sachschaden (bisher 3 000 DM).
2. Durch den Gesetzentwurf wird ferner eine klare Rechtsgrundlage für die Weitergabe der ermittelten Daten für Planungszwecke an die obersten Bundes- und Landesbehörden geschaffen. Ferner wird die Weitergabe von Daten an die Kommunen und für Zwecke der Unfallforschung an die Bundesanstalt für Straßenwesen geregelt.

## II. Verlauf der Ausschußberatungen, Ausschußbeschluß

Der Ausschuß für Verkehr hat keine Bedenken gegen den Inhalt der Vorlage. In Übereinstimmung mit der Empfehlung des mitberatenden Innenausschusses schlägt er daher Annahme des Gesetzentwurfes in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung vor.

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates wurden insoweit berücksichtigt, wie sie die Zustimmung der Bundesregierung gefunden haben.

Darüber hinaus hat der Ausschuß folgende zwei Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgenommen:

**§ 6 Abs. 3 Satz 6:**

Um Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden, wird im Gesetzestext klargestellt, daß es sich bei dem Verknüpfungsverbot nur um die Verknüpfung von Unfalldaten mit personenbezogenen Daten aus anderen Quellen handeln kann, nicht aber z. B. um Straßen- und Verkehrsdaten.

**§ 6 Abs. 4:**

Wegen der Bedeutung der Arbeit der Hochschulen und sonstigen Einrichtungen für die Unfallforschung soll auf die Wissenschaftsklausel des Bundesstatistikgesetzes ausdrücklich Bezug genommen werden.

Bonn, den 17. Januar 1990

**Frau Rock**

Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333